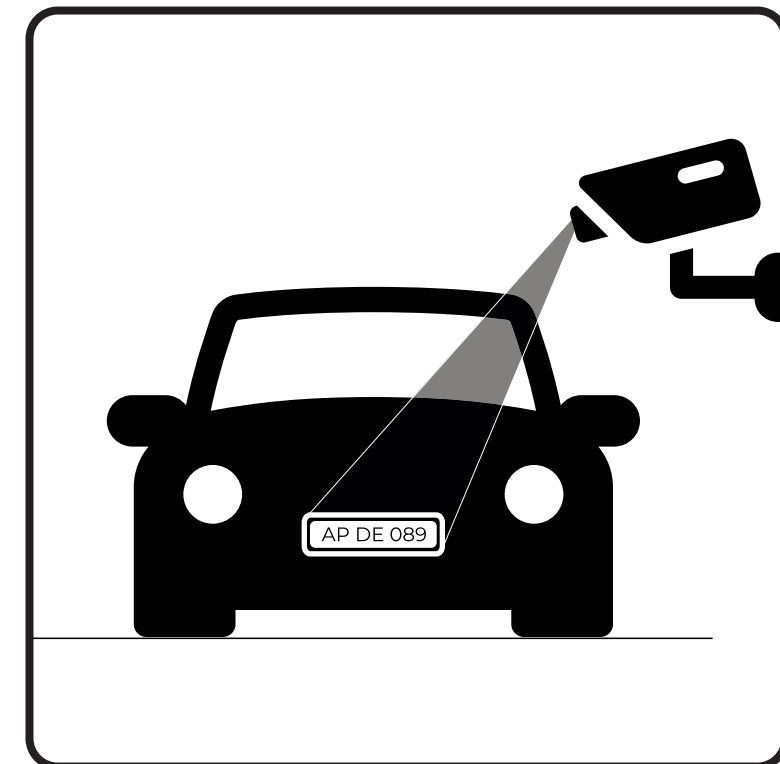


Zweck der Kennzeichenerfassung

Die Kfz-Kennzeichen werden zur Ermittlung der Parkdauer, zur Feststellung der Fahrzeugkennzeichen bei Verstößen gegen die aushängenden Nutzungsbedingungen der Parkflächen, zur Verfolgung etwaiger Zahlungs-, Schadenersatz-, Besitzschutz-, Unterlassungsansprüche, sowie zur Abrechnung der erhobenen Parkentgelte automatisiert und/oder durch Parkwächter erfasst. Weitere Angaben zum Datenschutz und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Hinweisen zum Datenschutz. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO.



Hinweise zum Datenschutz

- Name und Kontaktdaten datenschutzrechtlich Verantwortlicher: Parking Solutions Deutschland GmbH („PSD GmbH“), Münchner Straße 24, 85774 Unterföhring.
- Anlaufstelle für Betroffene: Die PSD GmbH ist die allgemeine Anlaufstelle für betroffene Personen die Ihre Betroffenenrechte geltend machen wollen.
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der PSD GmbH: E-Mail: datenschutz@avantpark.de.
- Kennzeichenerfassung und -verarbeitung: An den Einfahrten zur Parkierungsanlage werden, außer wenn ein Parkwächter den Bereich überwacht, die Kfz-Kennzeichen der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge, einschließlich der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs, von der PSD GmbH mit Hilfe von Computer-Software automatisch technisch und visuell erfasst und mit Zeit-, Datums- und Ortsstempel gespeichert. Dort, wo Parkwächter im Einsatz sind, überwachen sie die Fahrzeuge und laden Zeit, Datum und Standort der aufgenommenen Bilder in ein sicheres Online-Portal.
- Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung und zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Dazu gehören u.a.:
 - Die Erfassung von Kfz-Kennzeichen, Datum, Uhrzeit, Ortsstempel für die Durchführung unseres Vertrages; insbesondere Abgleich mit gespeicherten Parkberechtigungen, Abwicklung des Parkvorgangs und Abrechnung der Parkgebühr.
 - Die Erfassung und Verarbeitung von Zahlungsinformationen für die Abrechnung und Durchführung von Transaktionen; insbesondere die Abrechnung der Parkgebühr.
 - Die Erfassung von Fahrzeugkennzeichen, Datum, Uhrzeit, Ortsstempel, Zahlungsinformationen, Personalien und Kontaktdaten zur Verfolgung des abgeschlossenen Vertrages und der Parkbedingungen der privaten Parkeinrichtung (insbesondere die Geltendmachung von Zahlungs-, Schadenersatz-, Besitzschutz- und Unterlassungsansprüchen).
- Wir geben Ihre Daten nur dann an Dritte weiter, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, wir ein berechtigtes Interesse daran haben oder wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Dazu können gehören:

Vertrags- und Einstellbedingungen der privaten Parkeinrichtung

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

Betreiber der Parkeinrichtung ist die Parking Solutions Deutschland GmbH (auf tretend unter der Marke "Avantpark" und im folgenden „PSD GmbH“ genannt). Mit Einfahrt auf die private Parkeinrichtung nimmt der Fahrer des Kraftfahrzeugs das Angebot des Betreibers an, einen Nutzungsvertrag gemäß den nachstehenden Bedingungen zu schließen. Der Betreiber ist zuständig für die Erhebung von Entgelten und erhöhten Nutzungsentgelten bei Verstoß gegen die nachstehenden Vertrags- und Einstellbedingungen.

2. Nutzungsbestimmungen

2.1 Der Betreiber räumt dem Fahrer des Fahrzeugs - nachfolgend Nutzer genannt - die Möglichkeit ein, sein Fahrzeug auf einem durch Schilder gekennzeichneten freien Parkplatz in der privaten Parkierungsanlage nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen abzustellen. Der Vertrag begründet keinen Anspruch des Nutzers gegen den Betreiber auf Überlassung eines Stellplatzes, wenn alle Stellplätze bereits belegt oder anderweitig in Anspruch genommen sind, wobei der Nutzer in diesem Fall den Parkplatz unverzüglich zu verlassen hat oder ein erhöhtes Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 4.3. zu zahlen hat.

2.2 Mit der Einfahrt in die Parkeinrichtung ist der Nutzer zur Einhaltung der auf der Beschilderung vorgegebenen Hinweise zum Parkentgelt, zur Parkzeit und zu den Nutzungseinschränkungen verpflichtet. Sofern vorhanden, hat der Nutzer die automatische Verkehrsführung, Verkehrs- und Hinweisschilder und gegebene Richtlinien zu beachten.

2.3 Die Wahl des Parkplatzes durch den Nutzer ist auf die nicht reservierten oder gemieteten Parkplätze beschränkt, sofern diese verfügbar sind. Bei der Einfahrt in das Parkhaus muss der Nutzer das Fahrzeug unverzüglich auf einem geeigneten Parkplatz abstellen. Fahrzeuge dürfen nur auf den markierten oder anderweitig gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Sind keine sichtbaren Parkplatzmarkierungen vorhanden, muss das Fahrzeug so abgestellt werden, dass es andere Nutzer nicht behindert und/oder gefährdet. Der Benutzer hat den Anweisungen des Personals des Betreibers, sofern dieses vor Ort ist, Folge zu leisten.

2.4 Die Regelungen der StVO zur Parkgebührenbefreiung für Schwerbehinderte finden keine Anwendung. Wenn ein bestimmter Parkplatz reserviert oder gemietet ist und dieser ohne Veranlassung des Mieters von anderen Kraftfahrzeugen besetzt wird, gilt Abschnitt 3 entsprechend.

2.5 Der Parkplatz gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn das Fahrzeug vom Nutzer tatsächlich abgestellt wird. Die Verpflichtungen des Betreibers beschränken sich ausschließlich auf die Bereitstellung eines Parkplatzes, sofern ein solcher vorhanden ist. Eine Sorgfaltspflicht des Betreibers besteht nicht.

2.6 Es ist unzulässig, Fahrzeuge ohne Haftpflichtversicherung, ohne eine gültige amtliche Prüfplakette (z.B. HU, TÜV), ohne ein amtliches Kennzeichen (§23 StVZO), sowie mit Beschädigungen, die zum Verlust von Kraft- oder Schmierstoffen führen können oder anderen Mängeln, welche den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden, abzustellen.

2.7 Bei der Teilnahme am Verkehrsgeschehen auf der Parkeinrichtung, insbesondere bei der Ein- und Ausfahrt, der Teilnahme am Stellplatzsuchverkehr und dem Parkvorgang, hat der Nutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, entsprechend der Regelungen der StVO, eigenverantwortlich zu beachten.

2.8 Der Nutzer hat seinen Aufenthalt in der Parkeinrichtung auf die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorgangs inkl. des ggf. zu erfolgenden Zahlungsvorgangs zu beschränken.

2.9 Der Nutzer berechtigt den Betreiber auf Kosten und Gefahr des Nutzers, das Fahrzeug aus der Parkeinrichtung unter besonderen Umständen abschleppen zu lassen,

- Das Kraftfahrtbundesamt oder eine gleichwertige Behörde für im Ausland zugelassene Fahrzeuge zur Halbenachrichtigung bei Verstößen gegen die Bestimmungen der eingestellten Vertrags- und Einstellbedingungen;
- Zahlungsdienstleister für die Abwicklung von Transaktionen;
- Justizbehörden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen;
- Rechtsanwälte und Inkassobüros für die Durchsetzung von Rechten bei Verstößen gegen die Vertrags- und Einstellbedingungen"
- 7. Speicherdauer und Kriterien für die Bestimmung der Dauer: Automatisch erfasste sowie von Parkwächtern erfasste und in das Online-Portal hochgeladene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Ermittlung der Parkdauer und zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Parkbedingungen erforderlich ist; in diesem Fall erfolgt die Speicherung zur Durchsetzung der Parkgebühren. Liegt ein berechtigter Grund für eine längere Speicherung vor, werden die Daten nach deren gesetzlichen Fristen gelöscht; die Erforderlichkeit der Speicherung wird regelmäßig überprüft; bei gesetzlichen Archivierungspflichten werden die Daten nach deren Ablauf gelöscht, es sei denn, es liegt ein besonderer Grund für eine weitere Speicherung vor.
- 8. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten: Erfasste Daten werden innerhalb der Stellen des Verantwortlichen und durch andere Stellen verarbeitet, wenn und soweit diese dazu berechtigt sind und soweit dies zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist, z.B. das Kraftfahrtbundesamt zur Halterermittlung und Rechtsanwälte und Inkassounternehmen zur Rechtsdurchsetzung bei Verstößen gegen die Vertrags- und Einstellbedingungen.
- 9. Hinweise auf Rechte der Betroffenen: Eine betroffene Person hat gegenüber den Verantwortlichen das Recht auf:
 - Auskunft nach Art. 15 DS-GVO seitens des Verantwortlichen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und eine Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung unvollständiger Daten nach Art. 16 DS-GVO zu verlangen, sowie

wenn:

- Vom Fahrzeug eine konkrete Gefahr ausgeht, insbesondere wenn das eingestellte Fahrzeug durch akuten oder drohenden Verlust von Kraft- oder Schmierstoffen oder aus sonstigen Gründen den Betrieb der Parkeinrichtung oder der Umwelt oder Rechtsgüter Dritter gefährdet;
- Die Fahrzeugzulassung des Nutzers fehlt;
- Wenn das Fahrzeug entgegen der Nutzungsbedingungen, widerrechtlich, behindernd oder auf als reserviert markierten Stellplätzen abgestellt ist, insbesondere wenn keine Parkberechtigung nachweisbar ist.

Hierdurch wird jedoch keine Verpflichtung des Betreibers zum Abschleppen begründet. Der Nutzer bleibt in jedem Fall für die von seinem Fahrzeug ausgehenden Gefahren verantwortlich.

2.10 Zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist der Betreiber weder verpflichtet noch bereit.

3. Überwachung der Parkflächennutzung, Messung der Nutzungs- und Parkdauer sowie Abrechnung des Parkentgelts

3.1 Um festzustellen, ob und wann Fahrzeuge in die Parkfläche ein- und ausfahren, wird insbesondere an den Zufahrten ein kamerabasiertes Kennzeichenerkennungssystem eingesetzt oder ein Parkwächter überwacht die Anwesenheit von Fahrzeugen in der Parkfläche.

3.2 Wenn Parkwächter im Einsatz sind, überwachen sie die Fahrzeuge und laden die Zeit, das Datum und den Ort der aufgenommenen Bilder in ein sicheres Online-Portal hoch. Beim Einsatz des kamerabasierten Systems wird das Kennzeichen des Nutzers einschließlich Uhrzeit, Datum und Standort sowohl bei der Einfahrt als auch bei der Ausfahrt aus der Parkeinrichtung erfasst, um die Parkzeit zu messen und die Parkgebühr zu berechnen und zu erheben, wird die tatsächliche Nutzungsdauer der Parkeinrichtung automatisch aus dem Zeitpunkt der Einfahrt ermittelt und zur Überprüfung der Zahlung wird die tatsächliche Nutzungsdauer der Parkeinrichtung zwischen den Einfahrts- und Ausfahrtszeiten automatisch ermittelt und mit den Transaktionen anhand der Kennzeichen verglichen. Für die Nutzung werden die separat ausgewiesenen Parktarife berechnet.

3.3 Der Betreiber räumt dem Nutzer eine angemessene Zeit (mindestens 10 Minuten) ein, um den Parkplatz zu betreten und diese Bedingungen zu prüfen. Wenn der Nutzer sein Fahrzeug nicht innerhalb dieser angemessenen Zeitspanne abstellt und den Parkplatz mit seinem Fahrzeug verlässt, wird keine Gebühr erhoben. Diese angemessene Zeitspanne ist in der Tarifzahlung und/oder in der auf den Schildern am Parkplatz angegebenen zulässigen Aufenthaltsdauer enthalten und wird nicht zusätzlich berechnet.

4. Höchstparkdauer und Erhebung eines erhöhten Nutzungsentgelts durch den Betreiber bei Verstoß

4.1 Mit Einfahrt auf die Parkeinrichtung stimmt der Nutzer den auf der Beschilderung an den Zufahrten ausgewiesenen Parktarifen und den Regelungen zur Einschränkung der Nutzung der Parkeinrichtung und Einhaltung der Höchstparkdauer zu.

4.2 Die Höhe des erhöhten Nutzungsentgelts ist auf den Parkschildern gesondert ausgeschrieben.

- 4.3 Ein erhöhtes Nutzungsentgelt kann in folgenden Fällen anfallen:
- beim Verlassen des Parkplatzes ohne vorheriges Bezahlen der Parkgebühr oder bei Nichtbezahlung, wie dies gemäß den auf dem Parkplatz angebrachten Hinweisschildern ausgewiesen ist;
 - wenn der Nutzer den Parkplatz nicht innerhalb von 5 Minuten nach Ablauf der bezahlten Parkzeit verlässt;
 - bei Überschreiten der auf den Schildern ausgeschilderten Höchstparkdauer. Für jeden angefangenen Kalendertag, an dem die Höchstparkdauer überschritten wird, kann ggf. erneut ein erhöhtes Nutzungsentgelt bis

- Löschung zu verlangen, sofern ein Grund nach Art. 17 DS-GVO (Recht auf Löschung - „Recht auf Vergessenwerden“) vorliegt, z.B. wenn Daten für die Zwecke nicht mehr benötigt werden,
- Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO zu verlangen, z.B. für die Dauer der Prüfung eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung, sowie Erhalt der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln,
- Einlegung von Widerspruch aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten (Art. 21 DS-GVO), was dazu führt, dass der Verantwortliche dann die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Datenübertragbarkeit in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an die betroffenen Personen oder an einen anderen Verantwortlichen nach Art. 20 DS-GVO, für personenbezogene Daten, die die betroffenen Personen den Verantwortlichen gegenüber bereitgestellt haben.
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, und zwar unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt (Art. 77 DS-GVO). Die für den Verantwortlichen zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach.

- zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro anfallen;
- bei Nutzung der Parkeinrichtung ohne gültige Parkberechtigung.

4.4 Für Fahrzeuge, die nicht beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) angemeldet sind und die gegen die Parkbedingungen verstoßen, können zusätzlich zum Nutzungsentgelt weitere angemessene Verwaltungskosten erhoben werden. Diese angemessenen Verwaltungskosten spiegeln die zusätzlichen Schritte wider, die erforderlich sind, um den Nutzer und/oder Fahrzeughalter zu ermitteln und mit ihm zu korrespondieren.

4.5 Neben dem Nutzungsentgelt behält sich der Betreiber das Recht vor, dem Nutzer alle Kosten und Auslagen, die ihm bei der Einforderung des Nutzungsentgelts entstehen (insbesondere einen Betrag in Höhe der Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters beim KBA), sowie alle weiteren Schäden im Zusammenhang mit der Einziehung und Vollstreckung des Nutzungsentgelts in Rechnung zu stellen.

5. Öffnungszeiten

Die Parkeinrichtung kann durch den Betreiber temporär geschlossen bzw. reserviert werden. In diesem Fall kündigt der Betreiber die temporäre Schließung des Parkplatzes rechtzeitig mit entsprechenden Aushängen an den Zufahrten an.

6. Parkentgelt

6.1. Wird eine Parkgebühr erhoben, so sind die Parktarife, auf deren Grundlage die Parkgebühr nach der Dauer der Nutzung der Parkeinrichtung berechnet wird, auf der Beschilderung innerhalb der Parkeinrichtung angebracht.

6.2 Ist eine Parkgebühr zu entrichten, so wird diese gemäß den Tarifen erhoben, die auf der Beschilderung in der Parkeinrichtung angegeben sind. Auf den Schildern in der Parkeinrichtung ist auch angegeben, wie und wann die Gebühr zu entrichten ist.

7. Erhebung und Verarbeitung von Daten

7.1 Der Betreiber kann in der Parkeinrichtung personenbezogene Daten von den Nutzern erheben. Die Datenerfassung ist dabei auf die Erforderlichkeit zur Sicherstellung des vertragsgemäßen Betriebes der Parkeinrichtung und zur Erbringung der vertraglichen Leistungen beschränkt. Der Betreiber ist Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO (siehe „Hinweis zum Datenschutz“).

7.2 Der Betreiber kann bei Verstoß gegen die Regelungen dieser Vertrags- und Einstellbedingungen weitere Daten, insbesondere die Daten des Fahrzeughalters, mittels Abfrage beim Kraftfahrtbundesamt oder sonstigen Behörden oder Dienstleistern erheben und verarbeiten. Eine solche Abfrage erfolgt ausschließlich zur Durchsetzung und Verfolgung etwaiger Ansprüche gegen den Fahrzeughalter, Fahrer oder Fahrzeugnutzer aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Parkeinrichtung, insbesondere Zahlungs-, Schadenersatz-, Besitzschutz- und/oder Unterlassungsansprüche.

8. Haftungsbegrenzung

8.1 Der Nutzer benutzt die Parkeinrichtung auf eigene Gefahr. Insbesondere ist eine Haftung des Betreibers für Schäden, die durch andere Nutzer oder dritte Personen verursacht sind, ausgeschlossen.

8.2 Die Haftung des Betreibers, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für Schäden und Schadenersatzansprüche ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt, sofern sie nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen.

8.3 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er gegenüber dem Betreiber oder Dritten verursacht. Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Betreiber zu melden.

9. Gerichtsstand

Sofern der Nutzer Unternehmer ist, wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, München vereinbart, sofern zwingende gesetzliche Regelungen keinen anderen Gerichtsstand vorschreiben.